

Zur Beurteilung des Großen Abendländischen Schismas

Von Karl August Fink

Die Ankündigung eines ökumenischen Konzils (Vaticanum II) hat eine lebhaftere Diskussion auch um die geschichtliche Seite der Konzilien ausgelöst. Aber auch ohne diesen Anlaß wäre es an der Zeit, sich mit diesem Thema, besonders hinsichtlich der Reformsynoden des späten Mittelalters, zu beschäftigen. Schon die Namenswahl des jetzigen Papstes und die daraus gezogenen Folgerungen legen eine geschichtliche Besinnung auf die Zeit des Großen Schismas nahe. Dabei kommen einige neuralgische Punkte zum Vorschein. So ist nach kurialer Ansicht und Sprachregelung im Großen Schisma nur die römische Obediens als legitim anzusehen, während die Päpste der avignonesischen Reihe Gegenpäpste sind, und neuerdings wird auch die Pisaner Reihe zu dieser Kategorie gerechnet.

Als eine gewissermaßen offiziöse Verlautbarung kann die Papstliste im *Annuario Pontificio* angesehen werden.¹ In den früheren Listen des 19. Jahrhunderts wurde meist die Serie der Papstbildnisse in St. Paul vor den Mauern zugrunde gelegt, deren mangelhafte Zusammenstellung bekannt ist. Die *Gerarchia cattolica* von 1873–1903 brachte z. B. diese Liste; für die Jahrgänge 1904 und 1905 hatte der damalige Präfekt der vatikanischen Bibliothek P. F. Ehrle eine neue Liste nach dem *Liber Pontificalis* gefertigt, freilich mit einigen nicht unwichtigen Änderungen. Von 1906–1911 ließ man diesen neuen Elenco weg, um von 1913–1946 wieder zur alten Liste zurückzukehren. Seit 1947 steht an der Spitze des *Annuario Pontificio* die „Serie dei sommi Pontefici Romani (I sommi Pontefici Romani secondo la cronotassi del „Liber Pontificalis“ e delle sue fonti, continuata fino al presente), bearbeitet vom früheren hochverdienten Präfekten des Vatikanischen Archivs, Mons. Angelo Mercati, auf der Basis der Liste von Ehrle. Die für unsere Zeit des Spätmittelalters wichtige Neuerung besteht darin, daß die Pisaner Obediens ausgeschieden ist und zu den Gegenpäpsten gerechnet wird; wohl in Anwendung des Programms von P. Ehrle: Nur an einigen Stellen entfernen wir uns von der genannten Ausgabe (*Liber Pontificalis*) und zwar da, wo in ihr die schwierige Frage nach den rechtmäßigen Päpsten nur mit historischen Gründen entschieden wird, während unser Zweck uns auferlegt, gleichmäßig die Kriterien des kanonischen Rechtes und der Theologie zu werten“,² und einer ähnlichen Einstellung von A. Mercati: Qui (für das Jahr 963), come poi circa la metà del secolo XI, sono in campo elezioni . . . sulle quali, per ragione delle difficoltà di accordare i criteri storici ed i teologico-canonici, non si riesce a decidere perentoriamente da qual parte sia la legittimità, che, esistendo in facto, assicura la legittima continuazione ininterrotta dei successori di s. Pietro“,³ oder in seinem, den neuen Elenco begleitenden Aufsatz im *Osservatore Romano*: Naturalmente ho riveduto e controllato tutto secondo lo stato odierno della scienza storica, ma non tutto è

¹ Ich benutze hier wie im Folgenden gelegentlich meinen Aufsatz: Papstnamen und Papstkrönung“ im Schwab. Tagblatt vom 11. 2. 1959.

² So die deutsche Übersetzung in Mirbt, Quellen 3. Aufl. 1911, S. 462.

³ Im Sonderdruck der Serie dei Sommi Pontefici S. 9 Anm. 19.

perfettamente sicuro: in particolare per i primi cinquecento anni e nella oscurità dei secoli X–XI restano aperte questioni storiche e canoniche, specialmente sulla successione legittima, die però, come neanche alcune incertezze per i primi secoli e die confusionen dello scisma d'Occidente, non infrmann die continua, ininterrotta descendenz der Sommi Pontefici come successori di San Pietro etc.⁴ Diese Beurteilung des Großen Schismas ist auch in die Enciclopedia cattolica übergegangen: im Artikel „Antipapa“,⁵ wo die Pisaner Päpste unter den „antipapi autentici“ stehen, obwohl der Verfasser des Artikels, Mons. P. Frutaz zugibt, daß selbst die Zeitgenossen nicht Bescheid über die Legitimität wissen konnten.⁶ In der Liste der „Papi“ sind sie dann als Gegenpäpste eingerückt und diese Ansicht hat sich weitgehend in den Lehrbüchern durchgesetzt.⁷ Die verbesserte Neuausgabe des Liber Pontificalis von C. Vogel⁸ ist aber bei der alten Liste der früheren Ausgabe von Duchesne geblieben und zählt die Pisaner Obedienz als legitim.⁹

Eine Schwierigkeit besonderer Art ist durch die Namenswahl des am 28. Oktober 1958 zum Papst gewählten Patriarchen von Venedig, Angelo Giuseppe Roncalli hinzugekommen: Johannes XXIII. In seiner Ansprache an die im Konklave versammelten Kardinäle wies er darauf hin, daß Johannes der Name seines Vaters gewesen, daß Johannes nicht nur der Patron der Kirche, in der er getauft wurde, sei, sondern vieler großer Bischofskirchen und der Kathedrale des römischen Bischofs, des Laterans; daß es der Name sei, der am meisten in der Papstreihe vorkomme, wenn auch die Mehrzahl der Träger dieses Namens nur ein kurzes Pontifikat gehabt hätten. Nach dem Osservatore Romano vom 30. Oktober 1958, Nr. 253 sagte der neue Papst wörtlich: nomen, quod in serie pervetusta Romanorum Pontificum gaudet de maximo primatu pluralitatis. Sunt enim enumerati Summi Pontifices, quibus nomen Joannes, extra legitimitatis discussiones, viginti duo“. In der späteren amtlichen Wiedergabe dieser Ansprache in den Acta Apostolicae Sedis Jahrgang L (1958) S. 878 stehen die Worte „extra legitimitatis discussiones“ nicht mehr! Auf die Schwierigkeiten mit der Zählung beim Papstnamen Johannes braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, sie waren und sind genugsam bekannt. Und auch der früheren Liste des Annuario Pontificio sind sie nicht verborgen geblieben, wie etwa die Aufzählungen erkennen lassen: Giovanni XVI o XVII – Giovanni XVII o XVIII – Giovanni XVIII o XIX o XX – Giovanni XXII o XXIII o XXIV.“ Nach diesem Schema hätte der neue Papst dann Giovanni XXIII o XXIV o XXV heißen müssen! Zudem war in der Serie der Gerarchia cattolica, mit Ausnahme der Jahre 1904 und 1905, der Pisaner Konzilspapst Johannes XXIII. als 212. rechtmäßiger Nachfolger des hl. Petrus aufgeführt und ebenso im Annuario Pontificio von 1913–1946 unter der laufenden Nummer 207 als Giovanni XXII o XXIII o XXIV gezählt.

Gewiß ist dieser Wirrwarr höchst unerfreulich, aber durch einen – auch päpstlichen – Machtspruch läßt er sich nicht beseitigen. Inwieweit solche Absichten vorlagen, entzieht sich natürlich unserer Kenntnis. Aber daß es so ausgelegt werden kann und ausgelegt wird, ist kein Geheimnis; man braucht sich nur in der kirchlichen Publizistik

⁴ Osservatore Romano vom 19. 1. 1947.

⁵ Enciclopedia Cattolica I (1949) Sp. 1483–1490.

⁶ Ebenda Sp. 1484.

⁷ Ebenda IX (1952) Sp. 763.

⁸ Le Liber Pontificalis II (1955) S. LXXVIII.

⁹ Folgende Beobachtung ist nicht ohne Interesse: In der neuen Auflage des LThK ist Johannes XXIII. Konzilspapst, während er in der neuen Auflage des RGG als Gegenpapst bezeichnet ist im Einzelartikel, dagegen in: chronologisches Verzeichnis (Art. Papsttum IV) ist er mit Alexander V. als Nrr. 207 und 208 unter den rechtmäßigen Päpsten aufgeführt.

umzusehen. Und auch der *Osservatore Romano* zitierte, wie es scheint mit einer gewissen Befriedigung, den Schluß eines kleinen Aufsatzes aus der wissenschaftlich unbedeutenden Zeitschrift der *Canonici Lateranensi*: *Giustizia di un grande nome*, von F. Reggiani: *Ed è proprio significativo che il novello Pontefice, il quale passerà, oltre che per altri titoli, alla storia come il Papa del Concilio Ecumenico, abbia assunto nella pienezza e nella legittimità di una elezione universale, il nome e l'ordinale usurpato dall'altro Giovanni, il quale si appoggiava, invece, su un contrasto tra la Cattedra di Pietro e un Concilio. Il Papa Giovanni XXIII ha l'indiscusso merito di aver fatta giustizia di un grande nome, togliendolo dall'oblio durato per tanti secoli e riportandone in onore la tradizione.*¹⁰

Zu den Folgen dieser Namenswahl gehört auch die Frage, was mit dem Bild des Konzilspapstes Johannes XXIII. in St. Paul geschehen soll, nachdem das Mosaik-Medaillon des jetzigen Papstes dort angebracht worden war. Man dachte zunächst an die Entfernung des alten Bildes, unterließ es dann aber.¹¹ Diese Auffassungen wirken sich auch auf die Zählung und Wertung der Synoden im späten Mittelalter aus. Im Sinne der oben genannten Korrektur der Papstreihe werden die Synoden von Pisa (1409) und von Basel (1431–1447) meist nicht als ökumenische Konzilien geführt, und Konstanz (1414–1418) manchmal nur zu einem Teil. So in dem neuen Buche: „Il problema ecumenico, oggi“ herausgegeben von C. Boyer (Rom 1960) im appendice: *Tavola riassuntiva dei concili ecumenici*: 15. Vienna, 16. Costanza, 17. Firenze! Ebenso sind in dem Buch des Sekretärs der Konzilskongregation Mons. P. Palazzini, *Teologia dei concili ecumenici* (Rom 1961) Pisa und Basel nicht genannt und behandelt. Und bei der Verteilung der dem Papst am 2. Februar 1962 nach der Tradition dargebrachten Kerzen, unter andern denkwürdigen Stätten auch an die Konzilsorte der Vergangenheit, fehlen ebenso Pisa wie Basel.¹²

Daß hier geschichtliche Fragen zu eminent theologischen Problemen werden können, liegt auf der Hand, vor allem, wenn man sich nicht an die Mahnung von F. X. Funk hält: Die Verhältnisse liegen in einigen Fällen so verwickelt, daß kaum eine sichere Entscheidung möglich scheint, und daß man es begreift, wenn das Urteil verschieden ausfällt. Mehr aber rühren die Differenzen davon her, daß die Verfasser sich von verschiedenen Gesichtspunkten leiten ließen und den historischen Weg verließen, der allein geeignet ist, aus dem eingetretenen Wirrwarr herauszuführen. Man darf an die Aufgabe nicht mit vorgefaßten Meinungen und späteren Theorien herantreten; man muß sich vielmehr bei den verschiedenen Perioden jedesmal auf deren Standpunkt stellen und, soweit es nur immer möglich ist, das Urteil anerkennen, das zur Zeit der betreffenden Männer gegolten hat.¹³ Dann kommen solch apodiktische Urteile zustande, wie von E. Krebs: Die von Urban (VI.) ausgehende Papstreihe ist somit die rechtmäßige“ oder: Durch die Vorsehung Gottes war es geschehen,

¹⁰ *Osservatore Romano* vom 2. 2. 1961.

¹¹ KNA. Vatikanstadt 16. April 1962: Die berühmte Reihe der Päpste in der Basilika St. Paul vor den Mauern in Rom ist am Samstag mit dem Mosaik-Medaillon Papst Johannes XXIII. vervollständigt worden. Das Portrait des gegenwärtig regierenden Papstes ist das 263. in der Reihe. Es hat einen Durchmesser von eineinhalb Meter. In der Medaillon-Serie in St. Paul erscheinen damit zwei Päpste mit dem Namen Johannes XXIII., nachdem auch jener Baldassarre Cossa dort verewigt ist, der von 1410–1415 als Gegenpapst unter dem Namen Johannes XXIII. aufgetreten ist. In den vergangenen Monaten haben maßgebende Stellen im Vatikan die Möglichkeit geprüft, die Medaillons der Gegenpäpste zu entfernen. Man ist aber schließlich übereingekommen, alles so zu lassen, wie es bisher war.

¹² *Osservatore Romano* vom 3. 2. 1962.

¹³ Wetzer und Welte's Kirchenlexikon 2. Aufl. IX (1895) Sp. 1436.

daß nur der rechtmäßige Papst auf rechtmäßige Weise sich selbst als Hindernis der Einigung ausgeschaltet hat, während die Schismatiker von Pisa und Avignon abgesetzt wurden“.¹⁴ Vorsichtiger äußert sich J. B. Villiger: Man war sich jedoch uneinig wer der rechtmäßige Nachfolger Petri sei. Diese Kernfrage des abendländischen Schismas ist ihrer Natur nach eine historische. Die Kirche hat sich nie in autoritativer Weise darüber geäußert“.¹⁵ In der Serie der Konzilsvorträge an der päpstlichen Lateran-Universität im Jahre 1960 sprach Mons. A. Combes über: *Facteurs dissolvants et principe unificateur au concile de Constance*“. Dabei hat er aber die eigentlichen Probleme des Konstanzer Konzils mit einer sehr eleganten Meditation über Gersons Pfingstpredigt 1416 geschickt umgangen.¹⁶ Nur in der auch geschichtlich bedeutsamen Sammlung von Abhandlungen anerkannter Fachleute: *Le concile et les conciles*“ geht der Benediktiner P. De Vooght in seinem Beitrag: *Le conciliarisme aux conciles de Constance et de Bâle*“ der Sache auf den Grund, in einer Lösung, die jedoch gelegentlich über das Ziel hinauszuschießen scheint.¹⁷

Sieht man sich die Fakten des geschichtlichen Ablaufes einmal näher an, so ergibt sich bald ein etwas anderes Bild.¹⁸ Zunächst zur Wahl Urbans VI. Seit der gediegenen Arbeit von M. Seidlmayer, *Die Anfänge des Großen Abendländischen Schismas*¹⁹ ist es nicht mehr angängig, ohne erhebliche Einschränkungen von der Gültigkeit der Wahl Urbans VI. zu sprechen. Und auch der von Seidlmayer noch zugelassene sog. „*tacitus consensus*“ führt nicht zur Sicherheit, da er in einer höchst unvollkommenen Weise und unter weiterhin andauerndem Zwange erfolgte. Es genügt auf die noch nie ganz ausgeschöpften Materialien der „*Libri de schismate*“ des vatikanischen Archivs und anderer Fundstätten hinzuweisen, auf die Gutachten und die Momente ihres damaligen Zustandekommens, auf die geheimen Briefe und Boten von Kardinälen, die ihre öffentliche Stellungnahme abschwächten oder ungültig machten. Diesen Schwierigkeiten hat endlich das eben erschienene Buch von O. Pferovsky seine Aufmerksamkeit zugewandt und die „*incapacità*“ Urbans VI. deutlich genug herausgestellt.²⁰ Demnach wird man nur sagen können, daß die Wahl Urbans VI. weder absolut gültig noch absolut ungültig war, und die Zeitgenossen, darunter selbst die engsten Teilnehmer an den Ereignissen, sich in einer „*ignorantia invincibilis*“ befanden. Nimmt man als eine, freilich nicht in vollem Umfange zutreffende Parallele etwa die deutsche Königswahl hinzu, so ergibt sich als weiterer Gesichtspunkt: die Wahl ist nicht mit dem Wahlakt völlig erledigt, sondern erfordert auch die oft lange Zeit in Anspruch nehmende Anerkennung. Die lange andauernden Bemühungen in den Staaten der iberischen Halbinsel um Gewißheit über die beiden Wahlen des Jahres 1378 enden zunächst mit der Erklärung der „*Indifferenz*“, gestehen also die Unmöglichkeit einer Entscheidung aufgrund ihrer Kenntnis der Vorgänge ein.

¹⁴ LThK IX (1937) Sp. 259 ff.

¹⁵ LThK I² (1957) Sp. 22.

¹⁶ *Acta hebdomadae de conciliis oecumenicis celebratae a Pontificia Academia theologica Romana diebus 13–18 mensis novembris a. D. 1960 in Divinitas V, 1961, S. 299–310.*

¹⁷ *Le concile et les conciles. Contribution à l'histoire de la vie conciliaire de l'église.* Chevetogne (1960) S. 133–181.

¹⁸ Nähere Begründungen zu den folgenden Ausführungen gebe ich bald an anderer Stelle.

¹⁹ M. Seidlmayer, *Die Anfänge des Großen abendländischen Schismas. Studien zur Kirchenpolitik insbesondere der spanischen Staaten und zu den geistigen Kämpfen der Zeit (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, zweite Reihe – 5. Band (1940).*

²⁰ O. Pferovsky, *L'elezione di Urbano VI e l'insorgere dello scisma d'Occidente (Miscellanea della società Romana di storia patria XX, Rom 1960).*

Es ist hier nicht nötig über die verschiedenen Theorien zur Lösung dieser schweren Krise in der Spitze der kirchlichen Verfassung ausführlicher zu handeln und die ekklesiologische Diskussion des näheren zu verfolgen. Immerhin darf auf den bekannten Beitrag von Tierney²¹ hingewiesen werden, aus dem und aus vielen anderen Erwägungen hervorgeht, daß die Vorstellungen über die kirchliche Verfassung und ihre Funktion nicht so statisch waren, wie sie oft rückschauend von der späteren Entwicklung her dargestellt wurden; und daß die konziliaren Ideen nicht nur die „Häretiker“ Marsilius von Padua und Ockham zum Vater haben. Nimmt man die neuen Forschungsergebnisse ernsthaft zur Kenntnis, so wird man die Synode in Pisa (1409) nicht mehr als *conciabulum* bezeichnen können. Weniger als das bald darauf folgende Konstanzer Konzil hat sich die Kardinalsversammlung und die Vertretung der meisten europäischen Länder in Pisa mit der Theorie beschäftigt, sondern in einem energischen Anlauf den beiden unentschlossenen Prätendenten den Prozeß gemacht und so die endliche Vereinigung der Kirche unter einem anerkannten Oberhaupt in Konstanz entscheidend vorbereitet. Mit der landläufigen Weitergabe des Wortes von der „verfluchten Dreiheit“ wird das Ergebnis von Pisa nur abgewertet. Ganz abgesehen davon, daß die wichtigste *politische* Seite der Geschichte dieser Jahrzehnte immer noch nicht genügend bekannt ist und ein neues Verständnis der Zeit der Reformsynoden bringen dürfte.

Das große Unionskonzil von Konstanz wird verschieden beurteilt, je nach dem theologischen Ausgangspunkt des Betrachters. In den Kreisen mit mehr dogmatischer als historischer Einstellung und Kenntnissen klammert man sich an die nachträgliche Berufung durch Gregor XII. und an seine Resignation, wodurch der Weg frei geworden sei zu einer legitimen Papstwahl.²² So kommt man folgerichtig zu einer ‚*pars probata*‘ und einer ‚*pars reprobata*‘ des Konzils. Dazu sei nur bemerkt: Benedikt XIII. wurde noch größeres Entgegenkommen als Gregor XII. in Aussicht gestellt: Aufhebung der Prozesse und der Verurteilung von Pisa, Berufung und Autorisation der Konstanzer Synode; auch seiner Person wurde nach vollzogenem Rücktritt die Würde des ersten Kardinals zugesichert, worüber er sich dann mit Gregor bzw. mit Angelo Corario einigen sollte. Er konnte sich aber, im Gegensatz zu dem fast völlig verlassenen Gregor, eine Ablehnung solcher Vorschläge wegen der Verhältnisse in Aragon leisten.²³

Die Stellungnahme zu den berühmten Dekreten der fünften Sitzung wird oft mit der Frage verknüpft, ob Martin V. die Beschlüsse der Synode approbiert habe oder nicht. Diese Frage geht von einem völligen Unverständnis der Situation in Konstanz aus; für solche Dinge war hier wirklich kein Platz! Auf der Suche nach einem Ansatzpunkt verfiel man auf die Szene in der Schlußsitzung des Konzils am 22. April 1418, wo die Vertreter des polnischen Königs im letzten Moment eine Zustimmung des Papstes, wenn schon nicht der Synode, zur Verurteilung der Thesen des preußischen Dominikaners Johannes Falkenberg erzwingen wollten. Die Entscheidung gegen Falkenberg war schon weit vorangeschritten, von den Nationen und dem Kardinalskolleg gebilligt und bedurfte also nur noch der Publikation, die der Papst aber aus Rücksicht auf den Deutschen Orden hinausgeschoben hatte. Nach wiederholten Protesten des Sprechers der polnischen Konzilsgesandtschaft und Appellation „*ad proximum generale concilium*“ wurde ihm das Wort entzogen und die Sitzung ohne

²¹ B. Tierney, *Foundations of the conciliar theory*, 1955, dazu die eingehende Besprechung von M. Seidlmayer in *Zeits. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch.* kanon. Abt. 43 (1957).

²² Z. B. Pastor, *Geschichte der Päpste* I^{10–11} S. 212 f.

²³ H. Finke, *Acta concilii Constanciensis* III.

weitere Zwischenfälle zu Ende geführt.²⁴ Vorher hatte der Papst erklärt: *quod omnia et singula determinata et conclusa et decreta in materis fidei per praesens sacrum concilium generale Constantiense conciliariter tenere et inviolabiliter observare volebat et numquam contravenire quoquomodo*.²⁵ Mit unserer Frage nach Bestätigung des Konzils hat das gar nichts zu tun, und diese Episode kam nur durch die Verkennung des geschichtlichen Vorgangs zur Ehre einer universalen Beleuchtung. Den Polen ging es verständlicherweise nur darum, daß diese für sie wichtige Sache am Konzil in Konstanz oder am bald darauf folgenden anhängig bleiben sollte. Sie drangen deswegen am 5. oder 6. Mai unter Gewaltanwendung in die päpstlichen Gemächer im Konstanzer Bischofspalast ein und erneuerten die Appellation.²⁶ Daraufhin lud der Papst, kurz vor seiner Abreise aus der Konzilsstadt, die Polen vor ein öffentliches Konsistorium am 9. oder wahrscheinlicher am 10. Mai, ließ ihnen heftige Vorstellungen machen, Entschuldigung auferlegen und den Entwurf einer Bulle verlesen, der ihre Appellation widerrief und für kraftlos erklärte.²⁷ Außerdem wurde ihnen verboten die Kurie zu verlassen und eine Kardinalskommission zur weiteren Behandlung des Falles eingesetzt. Die Möglichkeit, diesen Vorfall zu verallgemeinern und damit die Dekrete des Konzils über die Superiorität in Zweifel zu ziehen, hat schon Gerson gesehen und sich scharf gegen eine solche Interpretation ausgesprochen.²⁸ Trotzdem ist die Auffassung von einem grundsätzlichen Verbot der Appellation vom Papst an das allgemeine Konzil durch Martin V. weit verbreitet, so etwa bei Pastor,²⁹ der sich aber nur auf folgende Stelle bei Pfülf beruft: In der Bulle, die er am 10. Mai 1418 in einem öffentlichen Konsistorium in Gegenwart des Königs Sigismund verlesen ließ, nahm er aufs unzweideutigste die höchste Lehrautorität in Glaubenssachen für den päpstlichen Stuhl in Anspruch und verwarf jeden Versuch, in Glaubensfragen vom Papst an ein Konzil zu appellieren.³⁰ Das Urteil gegen Falkenberg ist vom Papst erst später bestätigt worden, und auf den Synoden in Pavia-Siena und Basel bestand kein Interesse mehr an dieser Angelegenheit. Die polnische Appellation wurde nämlich schon im Jahre 1425 formell zurückgenommen.³¹

Wie wir schon sahen, galt dem Konstanzer Konzil nur die Pisaner Obediens als die rechtmäßige, und es war auch vom Papst dieser Reihe, Johannes XXIII. berufen

²⁴ Die immer noch beste Darstellung und Interpretation bei B. Hübler, *Die Constanzer Reformation* (1867) S. 263 ff.

²⁵ Ebenda S. 263.

²⁶ H. Koeppen, *Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie II* (1960) S. 492. 498. 512.

²⁷ Ebenda S. 492 ff., 496: *do lies her lesen eyne minuten und widerriff die appellacio und lies sie sagen unmechtig*. Bei Gerson *Opera omnia II* c. 303: *autoritate ss. domini Martini papae quinti in sua constitutione Ad perpetuam rei memoriam facta et promulgata in consistorio generali celebrato Constantiae 6. idus martii (sic) pontificatus sui anno primo . . .* – und ebenda II c. 390: *lecta est, ut dicitur, in consistorio generali et publico, quod ultimo Constantiae celebratum est, minuta quaedam sub forma bullae . . .*

²⁸ Gerson, *Opera omnia II* c. 303–308: *Tractatus quomodo et an liceat in causis fidei a summo pontifice appellare seu eius iudicium declinare.*

²⁹ Pastor, *Geschichte der Päpste I* S. 251 f.

³⁰ O. Pfülf, *Besprechung von N. Valois, La crise religieuse du XV^e siècle*, in *Stimmen aus Maria-Laach* 79 (1910) S. 199.

³¹ Es ist mir nicht bekannt, ob die folgende Stelle, die die Zurücknahme der Appellation meldet, schon gedruckt ist: *Vat. Archiv, Diversa Cameralia* 3 f. 100^v–101: *die lune XXVI mensis nov. MCCCCXXV tertia ind. pont. ss. in Christo patris et domini nostri pape Martini divina providentia pape quinti anno eius nono hora vesperorum prefato domino nostro in generali concistorio presidente . . . egregius utr.*

worden. Die Absetzung Johans in Konstanz erfolgte vor allem wegen der durch den Schauprozeß behaupteten oder auch erwiesenen Unwürdigkeit seiner Person und dann wegen der Flucht, die diesen Papst nun auch als Gefahr für die Einheit und damit als der Häresie verdächtig erscheinen ließ. In der Zeugenvernehmung gegen Johannes XXIII. heißt es in der Aussage des schon 1381 von Urban VI. zum Kardinal ernannten Landulfus Maramaldus von Bari († in Konstanz im Herbst 1415) „tempore dicti Urbani sexti in sua obedientia nuncupati“.³² Die Ernennungsbulle des Konzils für Gregor XII. nach seinem Rücktritt zum Legaten der Mark Ancona hat folgende Stellen: . . . visum fuerit, renuntiationes ac cessiones papatus fieri debere per quemlibet pro papa seu Romano Pontifice se gerentem . . . dominus Angelus de Corario, qui in sua tunc obedientia Gregorius duodecimus dicebatur“.³³ Als in der 43. Sitzung am 21. März 1418 die sieben Synodaldekrete unter dem Namen des neuen Papstes ausgefertigt wurden, knüpfte Martin V. an Gregor XI. an: Attendentes, quod a tempore obitus felicis recordationis Gregorii pape undecimi predecessoris nostri, nonnulli Romani Pontifices, aut pro Romanis pontificibus se gerentes et in suis diversis obedientiis reputati“.³⁴ Damit klammert er die Zeit des Schismas aus, wobei auch die Päpste der römischen Obediens zu den ungewissen Päpsten gerechnet werden. Zieht man nach den oben angeführten, sehr verständigen Erwägungen von Funk die zeitgenössischen Ansichten in Betracht, so ergeben sich interessante Beobachtungen. Schon Valois hat auf einige Stellen in den Supplikenregistern Martins V. aufmerksam gemacht, die seine Auffassung vom Nichtwissen, wer der rechtmäßige Papst gewesen sei, unterstützten.³⁵ Die Stellen lassen sich auch aus dem späteren amtlichen Material der Register Martins leicht vermehren. Einige wichtige Texte seien angeführt: Dudum Clemens septimus et deinde Petrus de Luna Benedictus tertiusdecimus eiusdem Clementis immediatus successor in eorum obedientia nuncupati (Reg. Suppl. 112 f. 18v) – in obedientia domini Gregorii (ebenda f. 21) – felicis recordationis domini Innocentius VII. . . . et Gregorius XII pape in suis obedientiis sic nuncupati (ebenda f. 54v) – longe ante tempus felicis recordationis Gregorii XI predecessoris vestri, postmodum vero abortio in Dei ecclesia scismate Bonifacius nonus sic in sua obedientia nuncupatus (ebenda f. 96v) – vicesgerentis penitentiarii quondam Urbani sexti in sua obedientia nuncupati (Reg. Suppl. 124 f. 93v) – sedis dum vixit ap. capellanus et dudum Gregorio XII obedientie sue de qua etiam partes ille tunc erant presidente (Reg. Suppl. 176 f. 169v) – bone memorie Bonifatius papa nonus in sua obedientia nuncupatus (Reg. Suppl. 140 f. 128). Die folgenden Stellen neigen zu einer stärkeren Anerkennung der Pisaner Obediens: dudum felicis recordationis Alexander papa quintus (Reg. Suppl. 112 f. 34) – dudum domino olim Johanni pape XXIII predecessori vestro (Reg. Suppl. 132 f. 61) – per olim Johannem papam vicesimumtertium (Reg. Suppl. 112 f. 119) – se transtulit ad consilium Pisanum post assumptionem felicis recordationis Alexandri pape quinti (ebenda f. 122) – Alexander papa V predecessor noster . . . et deinde Baldassar tunc Johannes papa XXIII qui dicto predecessore ab hac luce sublato in papatu immediate successit . . . nobis, qui post depositionem dicti Baldassaris a papatu fuimus divina favente clementia ad apicem summi apostolatus

iur. doct. dom. Johannes de Miliis advocatus concistorialis asserens se habere ad hoc a serenissimo principe dom. Wladislao rege Polonie sufficiens mandatum recessit nomine ipsius dom. regis ac illustris principis dom. Alexandri al. Witoldi magni ducis Lithuanie a quadam appellatione.

³² Fink, Acta concilii Constanciensis IV S. 868.

³³ Mansi XXVII Sp. 777 ff.

³⁴ Ebenda Sp. 1174.

³⁵ N. Valois, La France et le Grand Schisme IV (1902) S. 502 Anm. 3.

assumpti (Reg. Lat. 187 f. 1, 1v) – olim et tempore domini Johannis olim pape XXIII (Diversa Cameralia 3 f. 137v).

Es ist aber auch an die zeitgenössische Geschichtsschreibung zu denken. Wir beschränken uns auf den in erster Linie in Frage kommenden Liber Pontificalis. Für die Zeit des Großen Schismas liegen drei Versionen vor. Die erste und ausführlichste ist kurz nach dem Tod Martins V. (1431) verfaßt und behandelt die Päpste Urban VI., Bonifaz IX., Innocenz VII. und Gregor XII. als rechtmäßige, die avignonesische Reihe als Gegenpäpste. Dann aber das Konzil von Pisa als concilium generale und die Pisaner Päpste als die rechtmäßigen.³⁶ Im gleichen Stil die kurze zweite Version, die bis Martin V. einschließlich geht³⁷ und mit einer Übersicht über die bisherigen 25 Schismen abschließt. Dabei werden sogar die Päpste der römischen Obediens als fraglich angesehen und erst die Pisaner Reihe bleibt unangezweifelt.³⁸ Die dritte, die bis Pius II. reicht, neuerdings Poggio zugeschrieben wird³⁹ und nach der Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden ist, zählt ebenso wie die früheren Versionen auf: Urban VI., Bonifaz IX., Innocenz VII., Gregor XII., Alexander V., Johannes XXIII., Martin V. usw.⁴⁰ Bartolomeo Platina, der bekannte Humanist und Hofhistoriograph, nennt in seinen 1474 verfaßten und stark vom Liber Pontificalis abhängigen Vitae Pontificum nach der römischen Reihe das Konzil von Pisa, Alexander V., Johannes XXIII., Martin V. usw.⁴¹ Und Onofrio Panvinio verfährt in der überarbeiteten Neuausgabe von Platina (Köln 1574) ebenso wie 100 Jahre früher sein Vorgänger. Derselbe Panvinio spricht in seiner Epitome pontificum Romanorum a s. Petro usque ad Paulum IIII (Venedig 1557) vom ss. concilium oecumenicum Pisanum,⁴² behandelt zuerst die Päpste der avignonesischen Obediens als Schismatiker und intrusi, billigt die Absetzung Gregors XII. in Pisa,⁴³ verurteilt dessen Kardinalskreation in Siena (Sept. 1409) streng (tertium periurium faciens)⁴⁴ und sagt, daß diese Kardinäle erst nach der Abdankung Gregors als Kardinäle habiti sunt und: qui ab ecclesia pro cardinalibus numquam habiti sunt.⁴⁵ Ferner ist dort zu lesen: Gregorius papa XII in sua obedientia nominatus,⁴⁶ ebenso beim Rücktritt Gregors: quum usque ad id tempus nec ipse (Gregorius) pro papa nec eius cardinales pro cardinalibus unquam habiti sunt.⁴⁷ Wenn am Ende des 15. Jahrhunderts die Pisaner Reihe nicht als legitim gegolten hätte, wäre Rodrigo Borgia nicht Alexander VI. genannt worden. Und die

³⁶ Liber Pontificalis II (1955) S. 496–523.

³⁷ Ebenda App. I S. 527–545.

³⁸ Ebenda II S. 543: Vicesimum quintum scisma per XLII annos passa est ecclesia unica sponsa Christi, in quibus se pro papis gesserunt Urbanus sextus, cuius antipapa fuit Clemens VII; Bonifacius nonus, cuius antipapa fuit Benedictus XIII; post Bonifacium papam Innocentius VII, Gregorius XII. Post concilium Pisanum creatus est Alexander quintus Pisis ex adhesionem nationis Gallicane que se univit ibidem nationibus Italice, Germanice et Anglice. Vixit dominus Alexander mensibus IX et creatus est Johannes XXIII, qui iuit ad Constantiam ad concilium et facta est ibi unio nationis Hispanice cum aliis quatuor nationibus supradictis, ac etiam unio realis universalis ecclesie prout plenarie est superius dictum.

³⁹ C. da Capodimonte, Poggio Bracciolini autore delle anonime „Vitae quorundam pontificum“ (Rivista di storia della chiesa in Italia 14 (1960) S. 27–47.

⁴⁰ Liber Pont. II App. II S. 546–560.

⁴¹ Platynae historici Liber de vita Christi ac omnium pontificum (Rer. ital. script. III, 1), 1932 S. 282 ff.

⁴² p. 245.

⁴³ p. 269.

⁴⁴ p. 272.

⁴⁵ p. 274.

⁴⁶ p. 273.

⁴⁷ p. 275.

historiae de schismate Dietrichs von Niem kamen auf den Index, weil er in ihnen unter anderm: male et iniuriöse loquitur de Alexandro papa V., cum graves autores illum in omnibus laudent.⁴⁸

Die Wendung in der Beurteilung dieser Ereignisse ist hier nicht mehr zu verfolgen. Die sog. kuriale Anschauung beginnt schon bei dem um solche Dinge verdienten Torquemada; auf ihn bezieht sich gerne Antonin von Florenz und mit Bellarmin und Raynald ist die neue Schau schon weit gediehen. Die Ansicht von Valois, daß man es damals nicht genau wußte, wo die Legitimität sei und daß diese Unsicherheit bis heute nicht behoben sei, besteht weiterhin zu Recht.⁴⁹ Es haben sich keine neuen wissenschaftlichen Anhaltspunkte ergeben, die diese Unsicherheit ausräumen; wie es scheint im Gegenteil. Sollte es nicht an der Zeit sein, die einseitigen, vom geschichtlichen Ablauf her nicht zu stützenden Stellungnahmen erheblich vorsichtiger zu formulieren, wenn nicht gar aufzugeben? Aus der zeitgenössischen Sicht heraus erscheinen wohl folgende, als Thesen formulierte Vorschläge erwägenswert:

1. Die Legitimität einer der beiden Obedienzen (der römischen oder avignonesischen) ist nicht mehr sicher festzustellen.
2. Pisa ist auch concilium generale und seine Obedienz hat größere Legitimität als die beiden vorher genannten.
3. Eine Bestätigung des Konzils von Konstanz durch Martin V. kam nicht in Frage. Die den Polen verbotene Appellation hat keine allgemeine Bedeutung.
4. Pavia-Siena ist auch eine Generalsynode.
5. Basel ist mindestens bis 1437 als ökumenisches Konzil anzusehen.

⁴⁸ Vgl. G. Erler, Die historischen Schriften Dietrichs von Nieheim (1887) S. 52 Anm. 1.

⁴⁹ Valois, La France et le Grand Schisme IV S. 502 f.